



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16.03.2021

Seite 1 von 4

Velocity Region Aachen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Bernhard Mayers
Bohr 12
52072 Aachen

Aktenzeichen:

EFRE-0500099

34.1 – #Aachen MooVe!2

Auskunft erteilt:

Jörg Schulze

Joerg.schulze@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 619

Telefon: (0221) 147 - 3293

Fax: (0221) 147 - 4007

2. Änderungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

hier: Teilantrag der Velocity Region Aachen GmbH zu „#AachenMooVe!2“ aus der Umsetzungsstrategie „#AachenMooVe! Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr“ - KKS-2-042 - aus dem EFRE Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ / EFRE Förderkennzeichen: EFRE-0500099

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Bezug:

Antrag der Velocity Aachen GmbH vom 19.03.2019, aktualisiert durch Ihren Antrag vom 04.11.2019 in der Fassung vom 14.11.2019

Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019,

1. Änderungsbescheid vom 14.10.2020,

Ihr Antrag vom 21.11.2020 auf Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben

und

Aufstockung der Zuwendung (Eingang der finalen Fassung per Post am 13.01.2021)

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Anlagen:

1. Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
2. Kalkulation zur Bereitstellung der Zuwendung
3. Rechtsbehelfsverzicht

Sehr geehrte Herren,

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

auf Ihren Antrag vom 21.11.2020 ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 14.10.2020 hiermit wie folgt ab:

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



zu I. Nr. 1. Bewilligung

Die Zuwendung erhöht sich auf einen Betrag von insgesamt:

689.536,00 EURO

(in Buchstaben: sechshundertneunundachtzigtausendfünfhundertundsechsdreißig Euro).

zu I. Nr. 3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 861.920,00 EURO

als Zuschuss gewährt.

zu I. Nr. 3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan: „#AachenMooVe!2“ - Teilprojekt Velocity Region Aachen GmbH	
	Gesamt
Investitionen	751.640,00 €
Sachausgaben	0,00 €
Dienstleistungen	0,00 €
Reisekosten	0,00 €
Grundstückskauf	0,00 €
Ausgaben für Bau	110.280,00 €
Sonstige	0,00 €
Personalausgaben	0,00€
Gemeinausgaben (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	0,00 €
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliche Engagement	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	861.920,00 €
Eigenanteil (Anteil 20 %)	172.384,00 €
Bewilligte Zuwendung (Anteil 80 %)	689.536,00 €

Die detaillierte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus Anlage 1.



zu I. Nr. 3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushalts- jahr 2019	Im Haushalts- jahr 2020	Im Haushalts- jahr 2021	Im Haushalts- jahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	80 %	0,00	0,00	689.536,00	0,00
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	430.960,00	0,00
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	258.576,00	0,00
Davon Bund	-	-	-	-	-

Die detaillierte Ermittlung der Beträge ergibt sich aus Anlage 2.

Die letzte Mittelanforderung für 2021 ist bis zum 30.06.2021 vorzulegen. Eine verspätete Anforderung kann dazu führen, dass eine Auszahlung nicht mehr erfolgen kann. Die Folge wäre dann eine entsprechende Minderung der Zuwendung.

Die übrigen Regelungen meines Zuwendungsbescheides vom 22.11.2019 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 14.10.2020, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die Ihnen vorliegenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE), die allesamt auch Gegenstand dieses Bescheides sind und auf die ich ausdrücklich verweise, gelten unverändert weiter.

Für Beschaffungen im Rahmen der gewährten Zuwendung sind die gemäß Nr. 3 der ANBest-EFRE für Sie geltenden vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Die grundsätzliche Anerkennung der beantragten Mehrausgaben beinhaltet keine (Vor)Prüfung des dortigen Vergabeverfahrens.



Datum: 16.03.2021

Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schulze

(Schulze)